

SICHERHEITSLAISTUNGEN

Merkblatt

Sofern Sicherheitsleistungen vereinbart werden, sind sie an folgende Bedingungen geknüpft:

Es gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich - falls vereinbart - aus den Bestimmungen gemäß § 17 VOB/B bzw. § 18 VOL/B nichts anderes ergibt.

1. Formen möglicher Sicherheitsleistungen

- a) Der Auftragnehmer gibt zu Ihren Gunsten eine Bankbürgschaft ab.
- b) Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld vereinbart, hinterlegt der Auftragnehmer einen entsprechenden Teil des Rechnungsbetrages auf einem verzinsten Banksperrkonto, über dessen Gelder nur Sie und der Auftragnehmer gemeinsam verfügen können.
- c) Sie begleichen einen reduzierten Rechnungsbetrag und zahlen den Restbetrag auf ein Sperrkonto mit den Bedingungen wie unter b) beschrieben.
- d) Sonstige (näher zu bezeichnen)

Wichtiger Hinweis: Eine Erstattung vorgenommener Einbehalte aus EFRE-Mitteln ist nur für a) - c) möglich!

2. Mitteilungs-/Informationspflicht

Werden Sicherheitsleistungen vereinbart, besteht die Pflicht, diese gesondert auszuweisen. Der erste Ausweis der Sicherheitsleistungen hat in der Rechnungsliste zum Mittelabruf zu erfolgen. Ergänzend dazu sind die Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original vorzulegen. Die detaillierten Informationen sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis in Form der gesonderten Anlage "Sicherheitsleistungen" (siehe unten) nachzureichen.

3. Nachweispflicht während des Gewährleistungszeitraumes

Für Sicherheitsleistungen, die als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt wurden, haben Sie spätestens nach Ablauf der letzten Gewährleistungsfrist der Investitionsbank ebenfalls durch die Anlage "Sicherheitsleistungen" (siehe unten) nachzuweisen, dass

- a) keine Inanspruchnahme der Bürgschaften erfolgte/ diese zurückgegeben wurde bzw.
- b) die Gelder vollständig an die Auftragnehmer zur freien Verfügung oder andere mit der Beseitigung von Mängeln beauftragte Unternehmen überwiesen wurden.

Wird ein Sicherheitseinbehalt ganz oder teilweise nicht an den Auftragnehmer oder andere mit der Beseitigung von Mängeln beauftragte Unternehmen gezahlt, sind Sie verpflichtet, dies der Investitionsbank unverzüglich, d. h. beim ersten Bekanntwerden einzelner Positionen, mitzuteilen.

Bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist der Investitionsbank zu belegen, dass die Gelder zur Ersatzvornahme verwendet wurden. Gelder, die Sie nicht wieder für den Verwendungszweck der Förderung eingesetzt haben, sind anteilig auf die Förderung zurückzuerstatten. Für diesen Fall behalten wir uns insofern eine Prüfung und gegebenenfalls eine anteilige Rückforderung der Fördermittel vor. Wir weisen hiermit auch auf Ihre Mitteilungspflicht bei der Bezahlung von Geldern durch Dritte, die die Förderung betreffen, hin.

Auszug aus der Anlage „SICHERHEITSLAISTUNGEN“

Aufistung					Nachweisführung			
Lfd. Nr.	Rechnungsnummer ¹	Sicherheitsleistung (a, b, c oder d)	einbehalten/übergeben		Gewährleistungsfrist endet am	Konto aufgelöst/Rückgabe erfolgt		
			am ²	in Höhe von		am	in Höhe von	Anl. ³
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹ gemäß Rechnungsliste

² Einzahldatum auf dem Sperrkonto bzw. Übergabedatum z. B. bei Bankbürgschaften

³ Sofern der Auflösungsbeitrag vom Einbehalt abweicht, ist dies in einer gesonderten Anlage zu erläutern. Die Nr. der Anlage ist in dieser Spalte einzutragen.